

# **Datenschutz- ordnung**

**gemäß § 6, Abs. 5 Satzung des HVV**

*in der Fassung vom 3. Juni 2023*

## Inhalt

- 1 Allgemeine Bestimmungen
- 2 Geltungsbereich
- 3 Begriffsdefinition (nach BDSG)
4. Datenschutzbeauftragter
5. Verpflichtungserklärungen
6. Rechte und Pflichten der Vereine und Mitglieder
7. Inkrafttreten

## **Anlage 1:** Verpflichtungserklärung für das Ehrenamt

### **1 Allgemeine Bestimmungen**

Diese Ordnung regelt den Umgang mit der Erfassung, Speicherung und Weitergabe personenbezogener Daten innerhalb des Hessischen Volleyballverbandes e.V. (HVV), insbesondere den Umgang mit den elektronischen Verwaltungssystemen. Sie beruht auf den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des BDSG, ergänzt und konkretisiert diese soweit erforderlich und soll die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und Erfordernisse des Datenschutzes sicherstellen. Weitere gesetzliche Regelungen bleiben davon unberührt.

### **2 Geltungsbereich**

Diese Ordnung ist gültig für alle Mitarbeiter, Funktionsträger, Mitglieder und angeschlossenen Vereine des HVV. Insbesondere sind alle Personen, die im Rahmen des Spielbetriebs des HVV personenbezogene Daten erheben, speichern oder anderweitig verarbeiten und weitergeben zur Einhaltung dieser Ordnung verpflichtet.

### **3 Begriffsdefinitionen (nach BDSG)**

- 3.1 Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).
- 3.2 Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von

Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

- 3.3 Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.
- 3.4 Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten.
- 3.5 Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

## 4 Datenschutzbeauftragter

- 4.1 Bestellung und Qualifikation des Datenschutzbeauftragten
  - a) Der Datenschutzbeauftragte des HVV wird vom Vorstand des HVV schriftlich bestellt. Bei Ausscheiden des Datenschutzbeauftragten ist spätestens nach vier Wochen ein neuer Beauftragter zu bestellen.  
Bei seiner Bestellung ist auf eine ausreichende persönliche Qualifikation (fachliche Eignung) der zu bestellenden Person zu achten. Diese Qualifikation kann sich aus der normalen Berufstätigkeit ergeben (z.B. Datenschutzbeauftragter im Betrieb) oder aus der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Seminaren der Führungsakademie des DOSB oder vergleichbarer Organisationen. Liegt eine solche Qualifikation bei der Ernennung nicht vor, sollte der Datenschutzbeauftragte die Qualifikation innerhalb eines angemessenen Zeitraums erwerben, z.B. durch den Besuch eines geeigneten Lehrganges.
  - b) Er untersteht nicht den Weisungen des Vorstandes oder anderer Organe des Verbandes.
  - c) Im Übrigen sind die Bestimmungen der BSO, insbesondere Anlage 7 (Spielerlizenzordnung) zu beachten.
- 4.2 Aufgaben und Rechte des Datenschutzbeauftragten
  - a) Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes sowie der datenschutzrechtlichen Ordnungen des HVV.
  - b) Berichterstattung an den Verbandstag sowie unterjährig an den Vorstand des HVV.
  - c) Er meldet schriftlich unmittelbar nach Bekanntwerden Verstöße gegen die Datenschutzordnung des HVV an den Vorstand.
  - d) Weiteres wird in der Bestellungsurkunde des Datenschutzbeauftragten geregelt.

## 5 Verpflichtungserklärungen

Folgende Mitarbeiter und Funktionsträger des HVV sowie folgende Mitglieder des HVV müssen bei jeglicher Nutzung von Verbandsverwaltungssoftware für den HVV die als Anlage 1 beigefügte Verpflichtungserklärung unterzeichnen:

- a) alle Mitglieder des HVV-Vorstands.
- b) Geschäftsstellen-Mitarbeiter (auch ehrenamtliche oder temporäre).
- c) alle Staffelleiter.
- d) alle im Bereich des HVV tätigen Administratoren und IT-Mitarbeiter.
- e) weitere Personen, die für den HVV z.B. im Bereich Schiedsrichter- oder Lehrwesen tätig sind und für die Ausübung dieser Tätigkeit über Schreib- und/oder Leserechte in Verbandsverwaltungssoftware verfügen.

## 6 Rechte und Pflichten der Vereine und Mitglieder

- 6.1 Die Mitgliedsvereine des HVV sind verpflichtet, für die ausreichenden Einverständniserklärungen ihrer Mitglieder für die Speicherung ihrer Daten in Verbandssoftware Sorge zu tragen.
- 6.2 Auskünfte: Jeder, dessen Daten gespeichert sind, hat das Recht, Auskünfte über die zu seiner Person gespeicherten Daten und ihren Verwendungszweck zu erhalten und deren Berichtigung zu beantragen, wenn sie unrichtig sind. Der Antrag auf Auskunftserteilung hat schriftlich zu erfolgen, ein ausreichend frankierter Rückumschlag ist beizulegen.
- 6.3 Sperrung und Löschung von Daten: Lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit dieser Daten feststellen, so besteht das Recht auf Sperrung. Ferner kann der Betroffene die Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen, wenn die Speicherung zur Durchführung und Überwachung des Spielbetriebs nicht mehr nötig ist und keine anderweitigen Gründe (wie z.B. Regelungen des DVV) dem entgegenstehen.
- 6.4 Maßnahmen: Unter den oben genannten Voraussetzungen sind Auskünfte zu erteilen sowie Berichtigung, Sperrung oder Löschung vorzunehmen.
- 6.5 Sanktionen: Datenmissbrauch jeglicher Art wird nach §41 BDSG auf Antrag strafrechtlich verfolgt. Des Weiteren kann der betreffenden Person ein erneuter Zugriff auf Daten untersagt werden.

## 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung auf dem Verbandstag am 3. Juni 2023 in Auerbach in Kraft.